

und für Fahren zur Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke — für den **Fahr- und Reitverkehr gesperrt**. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geld bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Stadtrat Grimma, 7. 3. 1902.

Lobek.

In letzter Zeit ist es wiederholt beobachtet worden, daß der **Seifenschaum** von den Barbieren in die **Mundlöcher der Straßenschleusen** und auch **auf die Straßen geworfen wird**. Diese Verunreinigungen werden hiermit strengstens untersagt. Nichtbeachtung dieses Verbots wird nach § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Stadtrat Grimma, 27. 6. 1902.

Lobek.

Der **Kinderspielplatz am Schützenhause** und die längs dieses Platzes auf der Promenade stehenden **Bänke** sind für **Kinder und deren Wärter** bestimmt. Die Schutzmannschaft ist angewiesen, nötigenfalls gegen die unbefugte Benutzung dieses Platzes und der Bänke einzuschreiten. Deren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Stadtrat Grimma, 25. 7. 1902.

Lobek.

Das **Abladen von Schnee** am Sauteiche wird gestattet. Der dort beschäftigte städtische Straßenarbeiter ist beauftragt, den Geschirren den Abladeplatz anzuweisen. Dessen Weisung ist Folge zu leisten. Der abgeladene Schnee ist von den Anfahrenden von der Straße auf die Wiese zu werfen, widrigenfalls er auf deren Kosten von städtischen Arbeitern von der Straße entfernt wird. Hierfür wird ein Stundenlohn von 35 Pfg. pro Mann und Stunde berechnet.

Stadtrat Grimma, 4. 12. 1902.

Lobek.

Das **Abladen von Schutt und Asche** auf dem **Schuttabladeplatz am Schlangengrunde** hat in nächster Nähe der Böschungen zu erfolgen. Den Anweisungen der dort angestellten Ratsarbeiter ist Folge zu leisten.

Stadtrat Grimma, 31. 1. 1903.

Lobek.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß beim Abladen von Schutt am städtischen **Schuttabladeplatz** im Schlangengrunde genau den Anweisungen des dort beschäftigten städtischen Arbeiters nachzugehen ist. Insbesondere ist das Schuttabladen **nach Feierabend** des genannten Arbeiters **verboten**. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Stadtrat Grimma, 3. 5. 1904.

Lobek.

Der Verkehr von der Bahnhofstraße 1. **nach dem Pulverturme** wird auf den neu angelegten, an der Hentschel'schen Villa, Bahnhofstraße 11, abzweigenden Weg, 2. **nach dem Nöschwitz-Wege** wird auf den an der Südseite des Günther'schen Gartens abzweigenden Weg verwiesen. Der alte Pulverturmweg von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung des bei 1. genannten neuen Wegs und der Nöschwitzweg von der Abzweigung vom Pulverturmwege bis zur Südgrenze des Günther'schen Gartens wird für den Verkehr gesperrt.

Stadtrat Grimma, 19. 3. 1903.

Lobek, Brgmst.

Von der Verwaltung des Ritterguts Hohnstädt wird Beschwerde geführt, daß die in der Nähe der **Wurzener Straße** und **Weinbergsgasse** gelegenen **Felder** vielfach **von Kindern betreten** werden und auf diesen Feldern **Unfug verübt** wird. Wir richten an die Eltern die Aufforderung, ihre Kinder vor dem Betreten und der Beschädigung der Felder zu warnen und machen sie darauf aufmerksam, daß sie für Handlungen ihrer Kinder verantwortlich sind.

Stadtrat Grimma, 21. 5. 1904.

Lobek.

Zur Verhütung der **Verunreinigung** der Straßen ist **Sauche** aller Art nur unter Benutzung hinreichend geräumiger, mit weiten Abflußrohren versehener **Fülltrichter** in die Abfuhrwagen zu schütten. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach § 366,10 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Benutzung von Fülltrichtern kann unterbleiben, wenn die Wagen mit genügend weiten Einflußöffnungen versehen sind. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1904 in Kraft.

Stadtrat Grimma, 6. 6. 1904.

Lobek.

Zufolge Beschwerde wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das **Radfahren auf allen Fußwegen** im hiesigen Stadtgebiete, namentlich auch in den Waldanlagen, bei Strafe verboten ist.

Stadtrat Grimma, 15. 7. 1904.

Lobek.

Das **Schuttabladen** auf dem Sandfelde an der Kasernenstraße und dem Hohlwege am hohen Steine wird hiermit ausdrücklich untersagt. Für **Schuttablagerungen** gelten nur die mit einer Tafel kenntlich gemachten Stellen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 10 Mark oder Haft bestraft.

Stadtrat Grimma, 15. 3. 1905.

Lobek.